

52. Ist der Vertreter einer Versicherungsgesellschaft, der von dieser zur Erledigung aller durch den Vertrag mit einem bestimmten Versicherten bedingten Geschäfte bevollmächtigt worden ist, kraft der ihm erteilten Vollmacht befugt, eigene Schulden an den Versicherten gegen die von letzterem zu zahlenden Prämienbeträge aufzurechnen?

I. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1900 i. S. des Bayer. Lloyd (Bekl.)
w. Hafen-Dampfschiff.-A.-G. (KL). Rep. I. 122/00.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte für ihre Dampfer und Leichter bei drei Gesellschaften Versicherung genommen, bei dem Beklagten mit $33\frac{1}{3}$ Prozent der Versicherungssumme von 732 600 M. Die Police enthielt die Bestimmung:

„Die Leitung der durch diesen Versicherungsvertrag bedingten Geschäfte mit Bezug auf den Verkehr mit den beteiligten Gesellschaften und Repräsentation der letzteren bei Schadensangelegenheiten und Regulierungen ist Pflicht und Vorrecht des Herrn W. W. zu Hamburg.“

Geschlossen war die Versicherung durch die Firma G. A. Dr. & Sohn in Hamburg, die die Klägerin mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt hatte. Infolgedessen fand in Ansehung jener Versicherung zwischen der Firma G. A. Dr. & Sohn und W. ein Kontokorrentverkehr statt, der jedoch wegen eingetretener Meinungsverschiedenheiten mit dem 1. Juli 1898 sein Ende erreichte. Er schloß mit einem Saldo zu Lasten des W. in Höhe von 6703,48 M. Die Klägerin nahm diesen Saldo als ihr aus der Versicherung gebührend in Anspruch und verlangte deshalb von dem Beklagten Zahlung in Höhe ihrer Beteiligung, also $33\frac{1}{3}$ Prozent, mit 2234,49 M.

Der Beklagte wandte u. a. ein, daß er sämtliche Beträge, die er der Klägerin aus dem Versicherungsvertrage schuldig geworden sei, an W. gezahlt habe, und Klägerin dies gelten lassen müsse.

In den vorherigen Instanzen wurde der Klage stattgegeben; auf Revision des Beklagten wurde dagegen abändernd dahin erkannt, daß Beklagter nur schuldig sei, 914,14 M zu bezahlen.

Aus den Gründen:

„Der . . . Einwand des Beklagten, daß er bereits an W. Zahlung geleistet habe, ist vom Berufungsgericht verworfen worden, weil W. Vertreter der beteiligten Versicherungsgesellschaften, nicht aber auch Vertreter der Klägerin gewesen sei, und letztere daher solche Zahlung, wenn sie geleistet sein sollte, nicht als eine an sie gemachte Zahlung gelten lassen müsse. Die Revision beanstandet diese Ent-

scheidung nicht, kommt ferner auf einige andere in den Vorinstanzen erhobene Einwendungen nicht wieder zurück, hält aber das angefochtene Urteil für beschwerend, weil das Rechnungsverhältnis zwischen der Firma G. A. Dr. & Sohn und W. zu Grunde gelegt, und hierdurch Beklagter benachteiligt worden sei.

Über dieses Rechnungsverhältnis sind mit der Klage . . . die . . . vorliegenden, von der Firma G. A. Dr. & Sohn für den 31. Dezember 1897 und den 31. März, sowie den 30. Juni 1898 aufgestellten Konto-Auszüge zu den Akten gebracht worden. Hiernach ist dem W. stets der volle Betrag der seitens der Klägerin zu zahlenden Prämie kreditiert; dagegen sind ihm nicht nur die von den Versicherungsgeellschaften zu zahlenden Schadensbeträge debitiert, sondern auch verhältnismäßig erhebliche Beträge an „Kommission“ und „Provision“. Hiermit hat es . . . folgende Bewandnis. W. sollte von den durch ihn eingezogenen Prämienbeträgen 20 Prozent erhalten, und zwar von den drei beteiligten Versicherungsgeellschaften, nicht etwa von der Klägerin. Von diesen 20 Prozent mußte er jedoch einen Teil an die Firma G. A. Dr. & Sohn abgeben, und zwar 10 Prozent des vollen Prämienbetrages als Kommission und 5 Prozent des alsdann verbleibenden Betrages als Provision. Da W. mit der genannten Firma abrechnete, so wurde dies so gemacht, daß sie ihn mit jener Abgabe belastete. W. seinerseits rechnete dann mit dem Beklagten so ab, daß er diesem den vollen Prämienbetrag ins Kredit und die von ihm einzubehaltenden 20 Prozent (je zum dritten Teil) ins Debet stellte. Es ergibt sich hieraus, daß allerdings W. an den Beklagten (durch Verrechnung) denjenigen Prämienbetrag abführte, auf den Beklagter Anspruch hatte, und daß W. von der Firma G. A. Dr. & Sohn denjenigen Prämienbetrag einzog, den er nach Abzug der von ihm an diese Firma zu entrichtenden Abgabe erhalten sollte. Es ergibt sich aber auch, daß diese von W., und zwar von W. persönlich, nicht von dem Beklagten, zu entrichtende Abgabe auf die seitens der Klägerin an den Beklagten zu zahlende Prämie verrechnet, also die Prämie in Höhe jener Abgabe dadurch an ihn entrichtet wurde, daß W. die Aufrechnung des gleichen, von ihm persönlich geschuldeten Betrages zuließ.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß Beklagter dies deshalb nicht beanstanden dürfe, weil W., sein Vertreter, zu solcher Auf-

rechnung befugt gewesen sei und den Rechnungsabluß anerkannt habe, bei dieser Sachlage aber eine Anerkennung vorliege, die den Beklagten binde und von ihm nur nach allgemeinen Grundsätzen, also wegen Irrtumes und Betruges, insbesondere auch wegen Kollusion zwischen B. und der Firma G. A. Dr. & Sohn, angefochten werden könne, in dieser Beziehung jedoch nichts vorgebracht sei.

Diese Erwägung ist nicht zutreffend. Klägerin beruft sich jetzt zwar auf die in den Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 6 S. 11, Bd. 7 S. 119 veröffentlichten Urteile und ist der Ansicht, daß bei Anwendung der dort ausgesprochenen Grundsätze die Befugnis des B. zu der in Rede stehenden Aufrechnung anzunehmen sei. Allein diese Ansicht geht fehl. In den vorerwähnten Urteilen ist die Möglichkeit anerkannt, daß jemand in eigenem Namen mit sich selbst als Vertreter eines Anderen einen Vertrag schließe; aber hieraus folgt keineswegs, daß jeder Bevollmächtigte die ihm gegebene Vollmacht auch zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die lediglich seinem eigenen Nutzen dienen, verwenden dürfe oder vielmehr könne. Bereits in dem ersteren der vorerwähnten Urteile wird (Bd. 6 S. 16) darauf aufmerksam gemacht, daß es bei der Frage, ob und wann der Vertreter eines Anderen mit sich selbst einen Vertrag schließen könne, wesentlich darauf ankomme, wie weit die erteilte Vollmacht sich nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Machtgebers erstreckt, und daß es insbesondere möglich sei, daß sie nicht auch für solche Fälle Geltung haben solle, wo das Interesse des Bevollmächtigten dem Interesse des Machtgebers widerstreite. Eine derartige Prüfung ist bei vorhandenem Widerstreite der Interessen stets geboten, und es ist daher in Fällen, in denen, ähnlich wie in dem vorliegenden, Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse in Frage standen, die Befugnis des Vertreters, seine Macht für Geschäfte zu eigenem Nutzen zu gebrauchen, verneint, und insolgedessen den in Rede stehenden Geschäften die Wirksamkeit versagt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 24 S. 220, Bd. 28 S. 288. Insbesondere aber ist ausgesprochen worden, daß eine Zahlung, die an einen Vertreter in dieser seiner Eigenschaft zu machen ist, nicht mit Wirksamkeit für den Vertretenen dadurch geleistet werden kann, daß der Vertreter eine ihm persönlich obliegende Schuld aufrechnet, weil die Vollmacht sich hierauf nicht ohne weiteres erstreckt.

Vgl. Bolze, Praxis Bb. 12 Nr. 251; vgl. auch Dernburg, Compensation 2. Aufl. S. 383 flg.

Vorstehende Grundsätze sind im vorliegenden Falle maßgebend. Es handelt sich lediglich darum, ob die mit W. vorgenommene Verrechnung durch die ihm von dem Beklagten erteilte Vollmacht gedeckt wird, oder ob etwa sonstige Umstände vorliegen, die zu dem Schlusse führen würden, daß die Verrechnung im Interesse des Beklagten gelegen habe. Beides ist zu verneinen. Die an die Firma G. A. Dr. & Sohn zu leistende Abgabe war nur W., nicht Beklagter schuldig; durch Aufrechnung dieser Abgabe gegen die an den Beklagten zu zahlenden Prämienbeträge erhielt dieser also um ebenso viel weniger, als ihm gebührte. Daß er hierzu Vollmacht oder nachträglich seine Genehmigung erteilt habe, kommt nicht in Frage. Klägerin muß deshalb dem Beklagten gegenüber die entsprechenden Beträge als noch nicht gezahlt gelten und sich in Rechnung stellen lassen. Bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht erklärte zwar ihr Direktor, daß seitens der Klägerin die vollen Prämienbeträge an G. A. Dr. & Sohn (durch Verrechnung) entrichtet worden seien; hierauf kommt jedoch nichts an; denn Klägerin kann Zahlungen, die sie an G. A. Dr. & Sohn leistete, dem Beklagten gegenüber ebensowenig geltend machen, wie dieser sich ihr gegenüber auf Zahlungen an W. berufen darf.

Demgemäß ist die Klageforderung zu berichtigen. Die Sache ist zur Endentscheidung reif, da die Konto-Auszüge über das Rechtsverhältnis zwischen G. A. Dr. & Sohn und W., die der durch das Urteil des Landgerichtes betroffenen Forderung zu Grunde liegen, ziffermäßig als richtig anerkannt sind, und über die Bedeutung der einzelnen in jenen Auszügen aufgeführten Posten keine Meinungsverschiedenheit obwaltet. Streit herrscht lediglich insofern, als in Frage gestellt ist, ob Beklagter sich die an G. A. Dr. & Sohn zu leistende Abgabe auf die ihm zukommende Prämie anrechnen lassen muß.“ (Folgt die Berechnung.) . . .